

SATZUNG

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Boppard vom 26.05.2008

Der Stadtrat Boppard hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages	1
§ 2 Beitragspflicht.....	1
§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung	2
§ 4 Beitragssatz.....	3
§ 5 Entstehung der Beitragspflicht	3
§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen	3
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten	3
§ 8 Zuständigkeit des Hauptausschusses/Fremdenverkehrsausschusses	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 10 Datenverarbeitung.....	4
§ 11 In-Kraft-Treten.....	5

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Stadt Boppard erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Stadtgebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Stadt ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt tätig sind.

(2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen:

- a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
- b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmean teil (Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.

(3) Der Vorteilssatz i.S.d. Abs. 1 ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt.

Für die in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von der Stadt geschätzt.

Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Stadtverwaltung kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(4) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.

(6) Der Stadtrat ermächtigt den Hauptausschuss, in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den vom Stadtrat beschlossenen Vorteilssätzen und den Gewinnsätzen zu beschließen.

(7) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 wird der Beitrag für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute sowie Wechselstuben wie folgt bemessen: Für jede Betriebsstätte ein Zuschlag von 0,04 % auf den auf die Stadt entfallenden Anteil der Bilanzsumme des vorvergangenen

Jahres. Auf den sich aus der Berechnung ergebenden Betrag ist unmittelbar der Beitragssatz gem. § 4 anzuwenden.

§ 4 Beitragssatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragspflichtige hat am 15.05. und 15.11. eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistungen sollen nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen werden. Die Stadtverwaltung kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.
- (3) In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

(3) Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind bis zum 31. August eines Jahres vorzulegen, soweit von der Stadtverwaltung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Die Stadtverwaltung kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.

(4) Die Stadt ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.¹

§ 8

Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom Hauptausschuss des Stadtrates vorgenommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schätzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Satz 1.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die Stadtverwaltung kann die zu Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
- b) den Daten des Melderegisters,
- c) den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadtverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

¹ Bei der Ermittlung der Grundlagen für die Beitragsberechnung ist durch die Rechtsprechung eine Reihenfolge vorgegeben (Befragung des Beitragspflichtigen, dann Auskunftersuchen gegenüber den Finanzbehörden und schließlich Schätzung).

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 22.05.2000 außer Kraft.

56154 Boppard, 30.05.2008

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Boppard vom 26.05.2008

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen		Vorteilssatz gem. § 3 (2) S. 3 der Satzung v. H.
1.	Inhaber von Campingplätzen und Zeltplätzen	100%
2.	Inhaber von Ladengeschäften/Kioske mit Reiseandenken	95%
3.	Vermieter von Ferienhäusern, von privaten Ferienwohnungen und Privatzimmern, Hotel Garni	95%
4.	Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels und Gasthöfe mit Schank- und Speisewirtschaften), Fremden- und Erholungsheime, Sanatorien, Kur- und Rehakliniken	
	a) Ortsbezirk Boppard	95%
	b) Ortsbezirke Bad Salzig, Hirzenach und Weiler einschl. Boppard-Buchenau und Jakobsberger Hof	80%
	c) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	60%
5.	Inhaber von Personenschiffahrtsunternehmen	80%
6.	Inhaber von Sesselbahnanlagen	80%
7.	Unternehmen für Stadtrundfahrten, Stadtbähnchen	80%
8.	Inhaber von Fährbetrieben	50%
9.	Inhaber von Minigolfanlagen	50%
10.	Inhaber von Taxi-Unternehmen, Mietwagen	20%
11.	Inhaber von Spielhallen und Spielautomaten-Aufsteller	30%
12.	Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Eisdielen, Gutsausschank)	
	a) Ortsbezirk Boppard	65%
	b) Ortsbezirke Bad Salzig, Hirzenach und Weiler einschl. Boppard-Buchenau und Jakobsberger Hof	35%
	c) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10%
13.	Inhaber von Cafés	
	a) Ortsbezirk Boppard	65%
	b) Ortsbezirke Bad Salzig, Hirzenach und Weiler einschl. Boppard-Buchenau und Jakobsberger Hof	35%
	c) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10%
14.	Inhaber von sonstigen Gaststätten (Bars, Diskotheken, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Kioske, Pizzerien)	
	a) Ortsbezirk Boppard	65%
	b) Ortsbezirke Bad Salzig, Hirzenach und Weiler einschl. Boppard-Buchenau und Jakobsberger Hof	35%
	c) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10%
15.	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien	
	a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig	20%
	b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10%
16.	Inhaber von Metzgereien	
	a) Ortsbezirk Boppard	20%
	b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	10%
17.	Inhaber von Winzerbetrieben	25%
18.	Inhaber von Getränkevertrieben	
	a) Ortsbezirk Boppard	20%
	b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	10%
19.	Inhaber von Ladengeschäften mit kunstgewerblichen Artikeln und Antiquitäten, Geschenkartikel, Fotoartikel, Leder- und Täschnerwaren, Textilwaren aller Art und Oberbekleidung, Handarbeits- und Hobbyartikel, Kaffee- und Teeläden.	
	a) Ortsbezirk Boppard	25%
	b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	10%
20.	Inhaber von Ständen auf Wochenmärkten	20%
21.	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Blumengeschäfte/ Gärtnereien, Buchhandlungen und -verleger, Drogerien, Gemüsen- und Obstläden,	
	a) Ortsbezirk Boppard	20%
	b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	10%

22.	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Discountgeschäfte, Drogeriemärkte, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte a) Ortsbezirk Boppard b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	20% 10%
23.	Inhaber von Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts-, Elektro-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Raumausstattungs geschäften, Baustoff-, Sanitär- und Heizungsbau-, Eisenwaren-, Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen, a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	5% 2,5%
24.	Aufsteller von Warenautomaten (Zigaretten) a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	20% 10%
25.	Inhaber von Tankstellen/Autowaschanlagen a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10% 5%
26.	Inhaber von Wäschereien, Chemische Reinigung und Mangelstuben a) Ortsbezirk Boppard b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	10% 5%
27.	Inhaber von Druckereien, Zeitungen und Werbeartikel a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10% 5%
28.	Inhaber von Apotheken a) Ortsbezirk Boppard b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	10% 5%
29.	Inhaber von Friseurbetrieben a) Ortsbezirk Boppard b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	5% 2,5%
30.	Inhaber von Handwerksbetrieben a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen, Container-Dienst, Fuhrbetrieb b) Schreinereien, Tischlereien, Holz- und Bautenschutz, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoff-verarbeitende Betriebe, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Mau a) Ortsbezirk Boppard b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Buchenau und Boppard-Hellerwald	2% 5% 2,5%
31.	Inhaber von Busunternehmen a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10% 5%
32.	Inhaber von KFZ-Reparatur-Werkstätten a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	4% 2%
33.	Inhaber von Läden mit KFZ-Zubehör, Reifen, Ersatzteilen	2%
34.	Energieversorgungsunternehmen	10%
35.	Handel mit Brennstoffen a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	10% 5%
36.	Inhaber von Sportschulen, Fitnessanlagen	5%
37.	Inhaber von Sonnenstudios, Saunen, Kosmetiker/innen, Hand- und Fußpfleger/innen a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	5% 3%
38.	Inhaber von Masseur- und Krankengymnastikbetrieben a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	2% 1%
39.	Inhaber von Videotheken	5%
40.	Inhaber von Gebäudereinigungsbetrieben	5%
41.	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	5%

42.	Architekten- und Planungsbüros a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	2% 1%
43.	Allgemeinärzte a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald Fachärzte, Zahnärzte, Tierärzte a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	2% 1% 1% 1%
44.	Inhaber von Bestattungsinstituten a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	2% 1%
45.	Bausparkassen, Maklerbüros, Versicherungen a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	2% 1%
46.	Steuerberater und Rechtsanwälte a) Ortsbezirke Boppard und Bad Salzig b) übrige Ortsbezirke einschl. Boppard-Hellerwald	3% 2%

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 30.05.2008

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister